

Inhalt

Teil 1: Begründung

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Planverfahren	3
3.	Lage und Erschließung	4
3.1	Räumlicher Änderungsbereich	4
3.2	Naturräumliche Situation und Realnutzung	5
4.	Planerische Rahmenbedingungen	5
4.1	Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009, Teilregionalplan Energie 2017	5
4.2	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	5
4.3	Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte	5
4.4	Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel	6
5.	Planungsalternativen	6
6.	Umweltprüfung / Umweltbericht	6
7.	Flächenbilanz	6
8.	Zusammenfassung	6
0	Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	8

Teil 2: Umweltbericht

1.	Planungsvorhaben	8
1.1	Ziel der Bauleitplanung, Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	8
1.2	Standort und planerische Vorgaben	8
2.	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	9
2.1	Bundesimmissionsschutzgesetz	9
	Bundesnaturschutzgesetz	9
2.2	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	9
2.3	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)	10
2.4	Bundeswaldgesetz	10
2.5	Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	10
2.6	Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)	10
2.7	Landschaftsplan	10
2.8	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)	11
3.	Alternativen und Nullvariante	11
3.1	Alternativen	11
3.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante	11
4.	Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	11

4.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung	11
4.1.1	Baubedingt.....	12
4.1.2	Anlagebedingt.....	12
4.1.3	Betriebsbedingt.....	12
4.2	Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter.....	12
4.2.1	Schutzgut Fläche	12
4.2.2	Schutzgut Boden.....	12
4.2.3	Schutzgut Wasser.....	13
4.2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	14
4.2.5	Schutzgut Klima / Luft	18
4.2.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	18
4.2.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	19
4.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
4.2.9	Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter.....	19
4.3	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	20
4.3.1	Summationswirkungen.....	20
4.3.2	Wechselwirkungen	20
4.4	Eingriff und Maßnahmen	20
4.4.1	Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensation	21
4.5	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	21
4.6	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	21
4.7	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	21
4.8	Artenschutz	21
5.	Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen	21
6.	Monitoring gem. § 4c BauGB.....	22
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	23

TEIL 1

Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Naumburg im ST Elbenberg

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet die in den Grundzügen dargestellte Bodennutzung. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Naumburg beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg auf Grund geänderter Planungsabsichten eine ausgewiesene Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof in ein Wohngebiet umzuwandeln und im restlichen Änderungsbereich des Bebauungsplans die Baufenster und die Verkehrsflächen zur inneren Erschließung zu ändern bzw. an die geänderte Planung anzupassen.

Die ursprünglich als Erweiterungsfläche für den südöstlich gelegenen Friedhof gedachte Fläche wird auch perspektivisch nicht zu diesem Zweck benötigt, im ST Elbenberg steht noch ein weiterer Friedhof zur Verfügung.

Der Flächennutzungsplan (2. Änderung, genehmigt 12.09.2000) stellt die Fläche als Grünfläche – Zweckbindung Friedhof dar.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung in eine Wohnbaufläche).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Für das Vorhaben ist die Erstellung eines Umweltberichtes entsprechend BauGB erforderlich.

2. Planverfahren

Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 1 BauGB: Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg erfolgte am 22.07.2023 die förmliche Aufstellung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg (am _____ ortsüblich bekannt gemacht).

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 Abs. 1 BauGB: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 (Bekanntmachung am 07.09.2023).

§ 3 Abs. 2 BauGB: Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich bekannt gemacht am _____.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Abs. 1 BauGB: Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 mit Anschreiben vom 07.09.2023.

§ 4 Abs. 2 BauGB: Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ mit Anschreiben vom _____.

3. Lage und Erschließung

3.1 Räumlicher Änderungsbereich

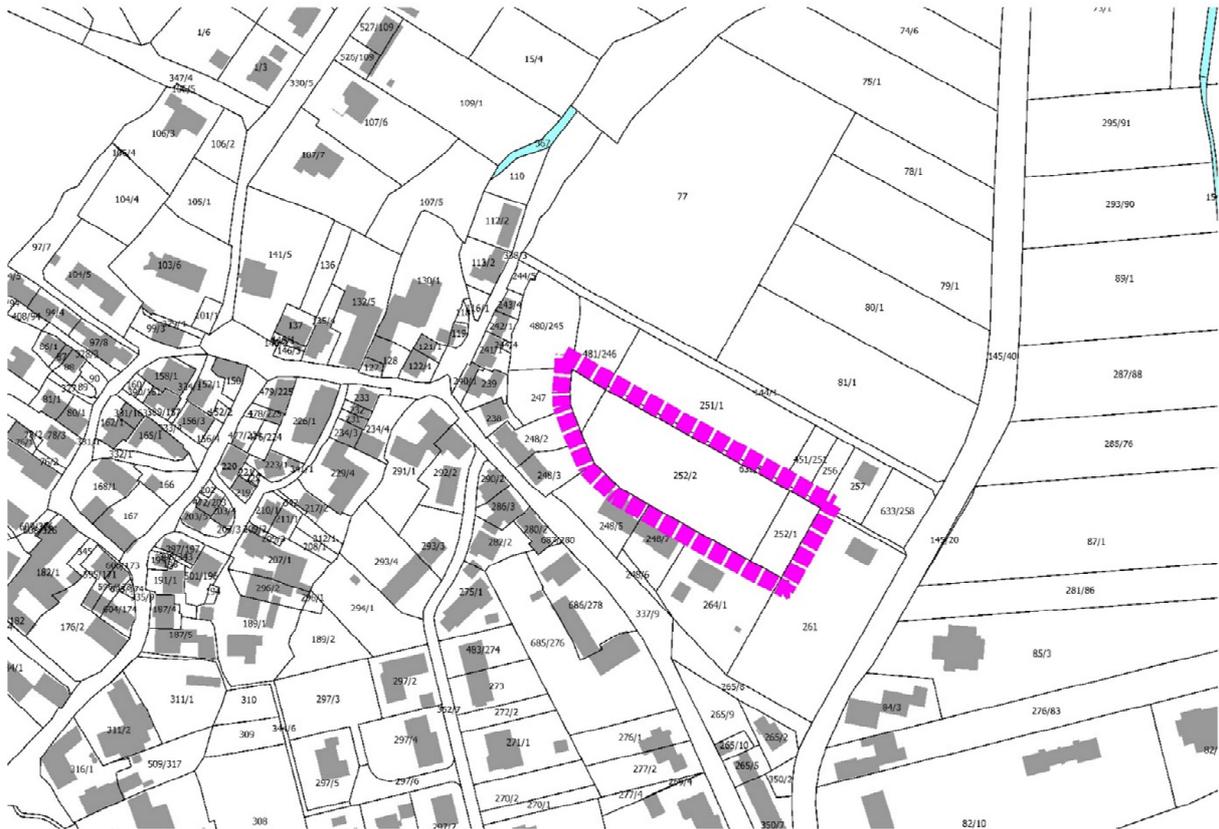


Abb. 1: Änderungsbereich (unmaßstäblich)

Der ca. 0,4 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 252/1, 252/2 und 481/246 (teilweise) Flur 3 der Gemarkung Elbenberg.

Begrenzt wird der Änderungsbereich:

- am Nordrand von Gartenflächen (im FNP, 2. Änderung von Sept. 2000, als Wohnbaufläche und im rechtsgültigen Bebauungsplan als WA ausgewiesen)
- am Westrand begrenzt ein langgestrecktes markantes Feldgehölz und ein insgesamt vielfältiger und artenreicher Gehölzbestand entlang des ansatzweise als Hohle ausgebildeten Weges „Am dicken Stein“ das Planungsgebiet
- am Südrand durch Wohnbebauung, im Südosten durch einen Friedhof
- am Ostrand durch die Balhorne Straße

3.2 Naturräumliche Situation und Realnutzung

Das Planungsgebiet befindet sich am Nordrand des Stadtteils Elbenberg der Stadt Naumburg im Landkreis Kassel in einer Höhenlage von ca. 287,5 m bis 290 m ü. NN. auf einem schwach nach Südwesten exponierten Höhenrücken.

Das Gebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der naturräumlichen Einheit Ostwaldecker Randsenken und der Untereinheit Elberberger Höhen.

Geologisch prägt pleistozäner Lößlehm / Löß den Geltungsbereich. Auf den schwach geneigten Flächen haben sich lehmige Parabraunerden entwickelt.

Realnutzung

Die Flächen werden als kleinparzellierte Gartenzone mit Grabegärten, Grünlandflächen (Ansaaten, Scherrasen, Vielschnittwiesen) mit Obstbaumbeständen und geringem Anteil an Ziergehölzen. Die Obstbäume sind in der Regel Halb- und Dreiviertelstämme mittleren Alters.

Im nordöstlichen Änderungsbereich befinden sich zwei Gehölzgruppen (Eichen).

4. Planerische Rahmenbedingungen

4.1 Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009, Teilregionalplan Energie 2017

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Änderungsbereich als Siedlungsfläche - Bestand dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg (2. Änderung vom September 2000) stellt den Bereich der 3. Änderung als Grünfläche – Zweckbindung Friedhof dar, nördlich schließen Wohnbauflächen an.

Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist der Änderungsbereich ebenfalls als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof ausgewiesen, nördlich schließt ein Allgemeines Wohngebiet an.

Des Weiteren sind Verkehrsflächen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sowie von sonstigen Bepflanzungen und Baumanpflanzungen festgesetzt.

4.3 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparkes Habichtswald.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Zone III bzw. III A und innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Thermalquelle Bad Emstal, quantitative Schutzzone B-neu.

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG einschließlich geschützter Biotope sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale innerhalb und randlich des Änderungsbereiches bekannt.

4.4 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Im Änderungsbereich sind weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502), noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 48 des Hessischen Wassergesetzes vom 06.05.2005, GVBl. I S.305, zuletzt geändert am 19. November 2007, GVBl. S. 792) bekannt.

5. Planungsalternativen

Unter dem Gesichtspunkt räumlicher Alternativen ist zu sagen, dass die Fläche in der ausgewiesenen Zweckbindung als Grünfläche Friedhof auch perspektivisch nicht benötigt wird und sich daher auch in Hinblick auf die im Norden planungsrechtlich bereits abgesicherte Wohnbebauung für die Entwicklung von Wohnbaufläche anbietet. Es wird keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und der sparsame Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt.

6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Es wird ein Umweltbericht für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Elbenberg erstellt.

7. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Änderungsbereiches	ca. 0,4 ha	
Art der Nutzung	Gültiger FNP	Änderung
Öffentliche Grünfläche – Zweckbindung Friedhof	ca. 0,4 ha	
Wohnbaufläche		ca. 0,4 ha

8. Zusammenfassung

Die Stadt Naumburg beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg auf Grund geänderter Planungsabsichten eine ausgewiesene Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof in ein Wohngebiet

umzuwandeln und im restlichen Änderungsbereich des Bebauungsplans die Baufenster und die Verkehrsflächen zur inneren Erschließung zu ändern bzw. an die geänderte Planung anzupassen.

Die ursprünglich als Erweiterungsfläche für den südöstlich gelegenen Friedhof gedachte Fläche wird auch perspektivisch nicht zu diesem Zweck benötigt, im ST Elbenberg steht noch ein weiterer Friedhof zur Verfügung.

Der Flächennutzungsplan (2. Änderung, genehmigt 12.09.2000) stellt die Fläche als Grünfläche – Zweckbindung Friedhof dar.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung in eine Wohnbaufläche).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensation werden auf Bebauungsebene beschrieben.

Artenschutz: Bei Beachtung der im Gutachten zum Artenschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bebauungsebene) kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

Teil 2: Umweltbericht

0 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Der Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht erfolgt gemäß dem jeweiligen Planungsstand, hier der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Hinweis:

Bei der Bewertung der Auswirkungen wird mit Ausnahme der Artenschutzbelange die planungsrechtliche Situation zu Grunde gelegt. D.h. Ausgangslage bildet die dargestellte öffentliche Grünfläche - Friedhof.

1. Planungsvorhaben

1.1 Ziel der Bauleitplanung, Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Naumburg beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg auf Grund geänderter Planungsabsichten eine ausgewiesene Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof in ein Wohngebiet umzuwandeln und im restlichen Änderungsbereich des Bebauungsplans die Baufenster und die Verkehrsflächen zur inneren Erschließung zu ändern bzw. an die geänderte Planung anzupassen.

Die ursprünglich als Erweiterungsfläche für den südöstlich gelegenen Friedhof gedachte Fläche wird auch perspektivisch nicht zu diesem Zweck benötigt, im ST Elbenberg steht noch ein weiterer Friedhof zur Verfügung.

Der Flächennutzungsplan (2. Änderung, genehmigt 12.09.2000) stellt einen ca. 04 ha großen Bereich der Fläche analog zur ursprünglichen Planung als Grünfläche – Zweckbindung Friedhof dar. Dieser Bereich soll in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Wohnbaufläche geändert werden.

Detailliertere Aussagen zur Planungsabsicht/Planungskonzept sind in der textlichen Begründung einschließlich Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg aufgeführt.

1.2 Standort und planerische Vorgaben

Zur Lage im Raum siehe Kap. 2 der Begründung in Teil I.

Der Änderungsbereich befindet sich am Nordrand des Stadtteils Elbenberg der Stadt Naumburg im Landkreis Kassel in einer Höhenlage von ca. 287,5 m bis 290 m ü. NN. auf einem schwach nach Südwesten exponierten Höhenrücken.

Das Gebiet liegt am nordwestlichen Rand der naturräumlichen Einheit Ostwaldecker Randsenken und der Untereinheit Elberberger Höhen.

Geologisch prägt pleistozäner Lößlehm / Löß den Geltungsbereich. Auf den schwach geneigten Flächen haben sich lehmige Parabraunerden entwickelt.

Die Flächen werden als kleinparzellierte Gartenzone mit Grabegärten, Grünlandflächen (Ansaaten, Scherrasen, Vielschnittwiesen) mit Obstbaumbeständen und geringem Anteil an Ziergehölzen. Die Obstbäume sind in der Regel Halb- und Dreiviertelstämme mittleren Alters.

Im nordöstlichen Änderungsbereich befinden sich zwei Gehölzgruppen (Eichen).

2. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Es wird ausgeführt, wie diese Ziele und die betroffenen Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden haben:

2.1 Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Berücksichtigung: keine Konflikte

Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Erfolgt auf Bebauungsplanebene:

Im Bebauungsplan wurden grünordnende Festsetzungen aufgenommen bzw. beibehalten, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Eingrünungsstrukturen betreffen. Des Weiteren wurden sogenannte Schottergärten ausgeschlossen.

Für den teilweisen Entfall einer öffentlichen Grünfläche (Friedhof) sowie weiterer Maßnahmen der Nachverdichtung der Nachverdichtung erfolgt auf Bebauungsplanebene eine Kompensation.

Bzgl. des Artenschutzes wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, die Ergebnisse wurden entsprechend berücksichtigt.

2.2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz auf Bebauungsplanebene.

2.3 Wasserhaaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG)

WHG: Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In § 6 sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung mit entsprechenden Zielen zur nachhaltigen Bewirtschaftung aufgeführt.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Niederschlagswasserbewirtschaftung: erfolgt auf Bebauungsplanebene.

2.4 Bundeswaldgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in den Waldbestand sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

2.5 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Vorhabenrelevante Ziele:

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Keine Betroffenheit durch die Planung.

2.6 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)

Durch die geplante Bebauungsplanänderung werden Grundsätze und Ziele des Regionalplans nicht berührt. Das Gebiet ist als Siedlungsfläche - Bestand dargestellt.

2.7 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplans weisen für die Fläche keinen aktuellen Bezug mehr auf.

2.8 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein, Soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB), wäre ein Ausgleich wäre nicht erforderlich.

Dies könnte bei Vorliegen eines bestehenden Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), bei Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13, 13a, 13b BauGB oder bei Vorhaben innerhalb bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB gegeben sein.

Im konkreten Fall ist die Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB auf Bebauungsplanebene anzuwenden.

3. Alternativen und Nullvariante

3.1 Alternativen

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Maßnahme der Nachverdichtung mit dem Ziel, wenig zusätzliche Fläche zu beanspruchen, dieses Ziel ist mit räumlichen Alternativen innerhalb der Bebauungsplangrenzen nicht sinnvoll zu erreichen.

Unter dem Gesichtspunkt räumlicher Alternativen ist zu sagen, dass die Fläche als Friedhof auch perspektivisch nicht benötigt wird und sich daher auch in Hinblick auf die im Norden planungsrechtlich bereits abgesicherte Wohnbebauung für die Entwicklung von Wohnbaufläche anbietet. Es wird keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und der sparsame Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante

Der Bereich würde voraussichtlich zunächst weiterhin als Gartenflächen genutzt werden.

4. Bestand, Prognose und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche.

4.1.1 Baubedingt

- Temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen,
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (Verdichtung, Veränderung) und Verlust vorhandener Biotoptypen und Tierlebensräume.

4.1.2 Anlagebedingt

- Dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch bauliche Anlagen mit entsprechendem Biotopverlust/-degeneration und Lebensraumverlust und Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen, Stellflächen usw. mit Veränderung des Landschaftsbildes

4.1.3 Betriebsbedingt

- erhöhtes Verkehrsaufkommen im/zum Plangebiet (Ziel- und Quellverkehr) mit vermehrten Abgas- und Lärmemissionen,
- Lichtemissionen durch nächtliche Beleuchtung
- Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen

4.2 Auswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand</i>	Der Änderungsbereich wird aktuell für Gartenflächen genutzt. Der Flächennutzungsplan stellt eine Grünfläche – Zweckbindung Friedhof, dar.
Wertigkeit Schutzgut Fläche	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen werden insofern berücksichtigt, als es sich um eine Nachverdichtung handelt
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird als gering gewertet.

4.2.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand</i>	Im Änderungsbereich sind Böden aus mächtigem Löss (Pseudogley-Parabraunerde mit Parabraunerde) verbreitet.
<i>Bodenfunktionen</i>	Die lehmigen Böden weisen ein mittleres bis hohes Filter- und Puffervermögen und bzgl. der Grundwasserneubildung eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit auf. Bezüglich der Lebensraumfunktion ist eine geringe Empfindlichkeit gegeben (weit verbreiteter Bodentyp). In der Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) werden die Bodenfunktionen zusammengefasst als ‚gering‘ eingestuft.

	Planungsrechtlich stellt der Änderungsbereich eine öffentlichen Grünfläche – Friedhof dar.
<i>Vorbelastungen</i> <i>Einwirkungen auf den Bodenhaushalt</i>	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Archäologische Bodendenkmale sind im Umfeld nicht bekannt.
Wertigkeit Schutzgut Boden	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch den Entfall von Grünfläche findet eine höhere Versiegelung und Beseitigung der gewachsenen Böden statt. Es sind mittlere bis hohe Eingriffswirkungen auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen gegeben. Besonders seltene Böden und Sonderstandorte sind nicht betroffen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Erfolgen auf Bebauungsplanebene.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird als mittel bis hoch gewertet.

4.2.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B Heilquellenschutzgebiet der Thermalquelle Bad Emstal (StAnz. Nr. 8/06 S.463) sowie gleichzeitig innerhalb der Schutzzone III der zwei amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete - Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen I + II Kirchberg“ (StAnz. Nr. 5/77 S.352) und - Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen III + IV Kirchberg“ (StAnz. Nr. 33/86 S. 1612). Die Gebots- und Verbotstatbestände der zugehörigen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.
<i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i>	Im Änderungsbereich und näheren Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Oberflächennahe Grundwasserschichten sind nicht zu erwarten. Die lehmigen Böden sind mäßig wasserdurchlässig.
Wertigkeit Schutzgut Wasser	mittlere Bedeutung

<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die Planänderung findet durch geringere Grünflächenanteile und Erhöhung der überbaubaren Flächen eine höhere Versiegelung und Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes statt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaushalt wird als mittel gewertet.

4.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewertung Pflanzen</i>	<p>Der Änderungsbereich ist durch mehrere kleine Grundstücke mit Obst-/Freizeitgärten, einer markanten Baumgruppe mit Eichen, zahlreichen Gehölzen (Obstbäume, Einzelbäume, Sträucher, Feldgehölze) gekennzeichnet.</p> <p>Insgesamt sind kleinteilig wechselnde Vegetations-/Biotopstrukturen vorhanden.</p> <p>Planungsrechtlich stellt der Änderungsbereich eine öffentliche Grünfläche – Friedhof dar.</p>
Wertigkeit Schutzgut Pflanzen/Biotope	Mittlere Bedeutung für den Biotop-/Artenschutz.
<i>Vorbelastungen</i>	Nicht relevant
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HeNatG</i>	Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. HeNatG.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Lebensräume</i>	<p>Gemäß artenschutzrechtlicher Einschätzung (Cloos, T., 18.10.2022) ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis: Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haselmaus, • Fledermäuse, • Vögel und • Reptilien <p>Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Säugetiere (exkl. Haselmaus und Fledermäuse) • alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose • sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten <p>existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In dem betroffenen Grünland und dessen Säumen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen kann also ausgeschlossen werden</p>

	<p>Fledermäuse Grundsätzlich sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus, Bartfledermäuse oder auch Arten des freien Luftraumes wie die Abendsegler aber auch Arten der Gehölze wie die Fransenfledermaus für den Planungsraum zu erwarten gewesen und auch nachgewiesen worden. Strukturgebunden jagende Arten wie die Zwergfledermaus, Bartfledermäuse oder Fransenfledermaus nutzen das Plangebiet sicher zur Nahrungssuche.</p> <p>Hasselmaus Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen - hier nur der westliche gehölzreichere Teil - kann ein Vorkommen der Haselmaus (FFH-Anh.IV) nicht ausgeschlossen werden. Dabei kann sowohl eine Nutzung als Nahrungsraum / Sommerlebensraum als auch als Winterquartier möglich sein.</p> <p>Vögel Hier sind v.a. die in den angrenzenden Siedlungen vorkommenden Arten, wie z.B. Amsel, Bachstelze, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling und ebenso die im Plangebiet brütenden Arten als nahrungssuchende Tiere gefunden worden (vgl. Tab. 2). Auch der eher selten vorkommende Bluthänfling kann in diese Kategorie eingeordnet werden. Weiterhin waren zur Nahrungssuche regelmäßig folgende Arten vor Ort: - Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), - Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), und Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>).</p> <p>Weitere relevante Arten, u. a. Reptilien Im Plangebiet konnten keine weiteren artenschutzrelevanten Arten gefunden werden. Auch die FFH-Arten unter den Schmetterlingen wie die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge konnten nicht gefunden werden. Dies liegt v.a. daran, dass im Plangebiet entsprechende Ressourcen wie die Wirtspflanzen der Ameisenbläulinge nicht vorhanden sind. Jedoch ist der Standort aus insektenkundlicher Sicht grundsätzlich als eher artenreich einzustufen. V.a. die verwilderten Gartenstrukturen beherbergen eine vielfältige Insektenfauna wie z.B. den Hauhechelbläuling, das Kleine Wiesenvögelchen, den Mauerfuchs, die Goldschrecke und die Sichelschrecke. Die v.a. aus vogelkundlicher Sicht notwendige Ausgleichsmaßnahme zur Etablierung von extensiv gepflegten Grünflächen kommt auch diesen Arten zugute. Als artenschutzrechtlich relevante Art unter den Reptilien war die Zauneidechse im Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen. Trotz intensiver Nachsuche und dem Einsatz von künstlichen Versteckplätzen konnte jedoch kein Nachweis im Plangebiet erbracht werden.</p>
<p>Prognose der Auswirkungen</p>	<p>Vegetation/Biotope Durch die Planänderung findet im Bereich der festgesetzten Grünfläche – Friedhof eine Reduzierung der Grünflächenanteile und eine Erhöhung überbaubarer Flächen statt.</p> <p>Fauna / Artenschutz</p>

Fledermäuse

Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, da im Umfeld genügend Ausweichraum zur Verfügung steht und auch das Plangebiet zumindest z.T. nach der Umsetzung des BPlanes weiter als Nahrungsraum genutzt werden kann. Für die Arten, die den freien Luftraum zur Nahrungssuche nutzen, wie der Große Abendsegler und die Breitflügel-Fledermaus gehen aus dem Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen hervor.

Da die Gehölzbestände des Plangebietes jedoch Großteils entfernt werden, müssen wenn möglich in die direkt angrenzenden Gehölzstrukturen entsprechende Quartierkästen ausgebracht werden. Zumal in den Gehölzen auch zumindest im Sommerhalbjahr nutzbare kleinere Höhlen vorhanden sind.

Auf Bebauungsplanebene wird das Ausbringen von 10 Fledermauskästen oder auch Fledermaus“nist“steinen z.B. an den neu entstehenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gebäuden empfohlen. Grundsätzlich ist für Fledermäuse wichtig, dass die Gehölzentfernung im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) stattfinden muss. Winterquartiere sind in den gefunden Höhlenstrukturen nicht zu erwarten. Sollten diese Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden müssen, so muss eine zeitnahe Kontrolle auf aktuellen Besatz durchgeführt werden.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbots-tatbestände für die Fledermausfauna bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden.

Haselmaus

Grundsätzlich kann auf Grund der eher geringen Flächenausdehnung des Eingriffs in Gehölzstrukturen von einem Ausweichen der Haselmaus in Nachbarbiotope ausgegangen werden. Ein Ausweichen ist jedoch nur während der Aktivitätsphase der Haselmaus möglich. Befindet sich die Haselmaus im Winterschlaf, der i.d.R. im Boden unter Gehölzen, oft im Bereich von Baumwurzeln in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende März stattfindet, ist ein Ausweichen nicht möglich. Um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden, muss somit Auf Bebauungsplanebene folgendes Vorgehen für die Baufeldräumung - insbesondere die Gehölzfällung - beachtet werden (in der folgenden Auflistung werden auch die Aspekte der Vogelfauna mit beachtet):

- Fällen und oberflächiges, vorsichtiges Freiräumen des gesamten westlichen Abschnittes des Geltungsbereiches im Winterhalbjahr bis Ende Februar: dabei muss eine erhebliche Verdichtung bzw. Verletzung des Bodens unter Einsatz dafür geeigneter Maschinen oder händischem Fällen vermieden werden, um eine Tötung von potentiell winterschlafenden Haselmäusen zu vermeiden
- Freihalten des Baufeldes bis Mitte April, um Vogelbruten z.B. in aufkommenden Gehölzstrukturen und verbliebenen Stubben zu vermeiden

- Entfernung der Wurzelstöcke und damit Eingriffe in den Boden erst ab Mitte April, sobald die Haselmaus mobil ist
- Daraufhin muss das Baufeld vollständig abgeräumt werden und bis zum Bau der entsprechenden Gebäude für die Haselmaus unattraktiv gehalten werden (z.B. durch Ansaat von regelmäßig gemähten Rasenflächen)

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotsatbestände für die Haselmaus bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden.

Vögel

Auf Grund des Verlustes von nahrungsreichen Gehölz- und Grünlandstrukturen, sind auch für die Nahrungsgäste unter den Vögeln über ein mögliches lokales Ausweichen hinaus entsprechende Maßnahmen nötig (s.u.). Dabei wird beachtet, dass auch die im Plangebiet entstehenden Gartenflächen später wieder zur Nahrungssuche nutzbar sein werden.

Für die Brutvögel der Gehölze und Gebäudestrukturen des Plangebietes wie Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Stieglitz und Zilpzalp sind aus Artenschutzsicht Auf Bebauungsplanebene ebenso Maßnahmen nötig. In den betroffenen Gehölzen konnten auch Höhlenstrukturen gefunden werden. Als seltener Brutvogel, der u.a. Höhlungen in Gehölzen nutzt, konnte der Gartenrotschwanz mit einem Revier gefunden werden. Großvogelhorste waren keine vorhanden. Grundsätzlich ist für Brutvögel der Gehölze wichtig, dass die Gehölzentfernung im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) stattfinden muss. Sollten diese Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden müssen, so muss eine zeitnahe Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Brutvögel durchgeführt werden.

Die Kästen sollten in den verbleibenden bzw. angrenzend vorhandenen Gehölzen ausgebracht werden.

Für die frei in Gehölzen brütenden Arten wie den Stieglitz sowie die Heckenbesiedler wie die Grasmückenarten wird davon ausgegangen, dass ein Ausweichen in Nachbarbiotope zumindest zeitweise möglich ist. Grundsätzlich muss aber für diese Arten und auch für alle Nahrungsgäste unter den Vögeln im Zeitraum von 2-4 Jahren auch in diesem Zusammenhang lokal ein Ausgleich geschaffen werden.

- für den Verlust an Nahrungsraum und Brutraum in Gehölzen ist im Gebiet bzw. in räumlicher Nähe dazu ein Ausgleich nötig: Etablierung neuer Gehölzstrukturen sowie Etablierung von artenreichen Extensivgrünflächen im Plangebiet oder dessen Umfeld: am geeignetsten wären mit Hecken gesäumte Obstwiesen in ähnlichem Umfang wie die wegfallenden Gartenflächen

Revierzentren von Offenlandarten wie der Feldlerche konnten erwartungsgemäß keine festgestellt werden. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.

	<p>Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Vogelfauna – bei Beachtung der o.g. Vorgaben und Maßnahmen - durchgängig mit nein beantwortet werden.</p> <p>Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der o.g. Vorgaben und Maßnahmen für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden. Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.</p>
Erheblichkeit	<p>Der Eingriff auf das Schutzgut Vegetation/Biotope wird als mittel gewertet.</p> <p>Der Eingriff auf die Fauna wird als mittel bis hoch eingestuft.</p>

4.2.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Änderungsbereich liegt im Bereich eines Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebietes mit eher stagnierender Kalt-/Frischluf.
Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Die auch klimawirksamen Grünflächenanteile werden im Bereich der dargestellten Grünfläche - Friedhof reduziert bzw. durch Bebauung mit Gartenflächen ersetzt.</p> <p>Durch die Planänderung sind geringe Eingriffswirkungen auf Klima und Klimafunktionen zu erwarten.</p>
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen wird als gering gewertet.

4.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Das Landschafts-/Ortsbild ist im Änderungsbereich durch Obst-/Freizeitgärten mit einem kleinteilig wechselnden Mosaik von Grünflächen und Gehölzen gekennzeichnet. Am Südrand grenzt Wohnbebauung und am (Süd-)ostrand der Friedhof bzw. am Ostrand die Balhorer Straße an.</p> <p><u>Erholungspotential:</u></p> <p>Der Änderungsbereich weist im Zuge der Gartennutzungen eine Bedeutung für die Erholungs-/ Freiraumnutzung auf.</p>
Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Mittlere Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Die auch landschaftsbildwirksame Grünfläche – Friedhof wird durch Bebauung mit Gartenflächen verändert.

	Durch die Planänderung sind geringere bis mittlere Eingriffswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild gegeben.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf die Erholungs-/Freiraumnutzung wird als gering bis mittel gewertet.

4.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Flächen im Änderungsbereich werden als Obst-/Freizeitgärten genutzt
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Gering
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle sind nicht erkennbar.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung (Teilschutzgut Wohnen) und auf die Landwirtschaft werden als gering gewertet.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Keine relevante Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Keine Auswirkungen.
Erheblichkeit	nicht relevant

4.2.9 Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen. Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.
Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinaus gehende Bedeutung.

<p><i>Prognose der Auswirkungen</i></p>	<p>Wegen des flächenhaften Verlustes von Bodenfunktionen sind entsprechende Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter.</p> <p>Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.</p>
<p>Erheblichkeit</p>	<p>nicht relevant</p>

4.3 Prüfung kumulativer Wirkungen

4.3.1 Summationswirkungen

Die Umweltauswirkungen der Planung sind wurden schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert.

Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, welche insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung bewirken als bei der Einzelbetrachtung.

Bei Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, welche über die beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

4.3.2 Wechselwirkungen

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen (Wechselwirkungen)

Sofern ein gemeinsamer Einwirkungsbereich vorliegt, können auch Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Es sind keine Vorhaben im Umfeld bekannt, welche Kumulationswirkungen auslösen würden.

4.4 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Nachverdichtung, Inanspruchnahme von ca. 0,4 ha öffentlicher Grünfläche Zweckbindung Friedhof für Wohnbebauung)
- Böden: Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung (s.o.)

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als **gering**
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird als **mittel bis hoch** auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaushalt wird als **mittel**
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotope als **mittel**, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume als **mittel bis hoch**
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als **gering**

- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als **gering bis mittel**
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung (Teilschutzgut Wohnen) und auf die Landwirtschaft werden als **gering**
- auf Kultur- und Sachgüter als **gering**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

4.4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensation

Erfolgt auf Bebauungsplanebene

4.5 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorkommenden und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

4.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Baubedingte Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Materialien zu beseitigen und / oder verwerten.

Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die entstehenden Schmutzwassermengen werden über vorhandene und zu ergänzende Abwasserkanäle ordnungsgemäß abgeführt.

4.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Flächen betroffen.

4.8 Artenschutz

Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der Abgrenzung des Plangebietes unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Bebauungsplanebene ausgeschlossen werden. Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

5. Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Beschaffung von Informationen

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

6. Monitoring gem. § 4c BauGB

Erfolgt auf Bebauungsplanebene

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Naumburg beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg auf Grund geänderter Planungsabsichten eine ausgewiesene Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof in ein Wohngebiet umzuwandeln und im restlichen Änderungsbereich des Bebauungsplans die Baufenster und die Verkehrsflächen zur inneren Erschließung zu ändern bzw. an die geänderte Planung anzupassen.

Die ursprünglich als Erweiterungsfläche für den südöstlich gelegenen Friedhof gedachte Fläche wird auch perspektivisch nicht zu diesem Zweck benötigt, im ST Elbenberg steht noch ein weiterer Friedhof zur Verfügung.

Der Flächennutzungsplan (2. Änderung, genehmigt 12.09.2000) stellt die Fläche als Grünfläche – Zweckbindung Friedhof dar.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung in eine Wohnbaufläche).

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und im Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-durchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Nachverdichtung, Inanspruchnahme von ca. 0,4 ha öffentlicher Grünfläche Zweckbindung Friedhof für Wohnbebauung)
- Böden: Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung (s.o.)

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als **gering**
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird als **mittel bis hoch** auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaushalt wird als **mittel**
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotope als **mittel**, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume als **mittel bis hoch**
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als **gering**
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als **gering bis mittel**
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung (Teilschutzgut Wohnen) und auf die Landwirtschaft werden als **gering**
- auf Kultur- und Sachgüter als **gering**

Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der Abgrenzung des Plangebietes unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Bebauungsplanebene ausgeschlossen werden. Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

Internetquellen

<https://gruschu.hessen.de/>

<https://bodenviewer.hessen.de>

<https://geoportal.hessen.de>

<https://natureg.hessen.de/>

<https://wrrl.hessen.de>

<http://www.rpkshh.de/lrp2000>

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/WESTblatt_RP.pdf